STADT PUCHHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Datum:	26.05.2020	**Beginn:**	19:00 Uhr
Ort:	Puchheimer Kulturcentrum	**Ende:**	21:57 Uhr

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Seidl, Norbert

Zweiter Bürgermeister

Sengl, Manfred, Dr.

Dritter Bürgermeister

Hofschuster, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Anja
Ehm, Rosmarie
Ehrensberger, Josef
Gigliotti, Gisella
Heil, Thorsten
Hoiß, Günter
Honold, Jürgen
Horn, Gudrun, Dr.
Kamleiter, Karin
Keil, Max
Knürr, Hans
Koch, Martin
Krebs, Stefan
Leone, Jean-Marie
Matthes, Sigrun, Dr.
Olschowsky, Christian

Peukert, Michael
Ponn, Barbara
Salcher, Thomas
Schneider, Dominik
Sippel, Dorothea
Strobl-Viehhauser, Sonja
von Hagen, Michaela
Wiesner, Marga
Winberger, Lydia
Wirth, Wolfgang
Wuschig, Wolfgang
Zöller, Rainer

Berufsmäßige Stadträte

Heitmeir, Harald
Tönjes, Jens

Schriftführer/in

Wipiejewski, Isabell

Verwaltung

Fuchs, Dana
Reichel, Andrea

Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

TOP 1	Eröffnung der Sitzung	
TOP 2	Aktuelle Viertelstunde	
TOP 3	Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters	
TOP 4	Antrag auf Einrichtung eines "Arbeitskreises Bürgerbeteiligung" und Entwicklung von "Leitlinien für Bürgerbeteiligung" in Puchheim [Antrag Martin Koch, FDP]	2020/0025
TOP 5	Erlass einer städtischen Elternbeiratssatzung und Bestellung eines Puchheimer Gesamtelternbeirats [Antrag der Fraktionen von ubp und FDP]	2020/0036
TOP 6	Bauantrag wegen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (zur Eigenstromversorgung für die zentralen Wasserversorgungsanlagen des WVA) auf dem Grundstück FlNr. 617 am Stäudlingweg	2020/0029
TOP 7	Bauantrag wegen Erweiterung der bestehenden Doppelhaushälfte zu zwei Wohneinheiten und Errichtung von zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 26/7 am Schulweg 6 a	2020/0030
TOP 8	Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 855/2 an der Neufeldstraße	2020/0031
TOP 9	Bauvoranfrage wegen Neubau eines Reihenhauses (5 WE) mit 5 Carports und 5 Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1754/13 an der Lochhauser Str. 98	2020/0032
TOP 10	Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Stellplatz auf dem Grundstück FlNr. 1716/9, Am Mühlstetter Graben 26	2020/0033
TOP 11	Bauvoranfrage wegen Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück FlNr. 1552/27 am Johannisweg 6	2020/0034
TOP 12	Bekanntgabe dringlicher Anordnungen	
TOP 13	Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Besetzung der Referate)	2020/0010
TOP 14	Vorsitz und Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss	2020/0039
TOP 15	Abberufung und Neubesetzung im Umweltbeirat	2020/0035
TOP 16	Änderungen der Friedhofsatzung I und der Friedhofsgebührensatzung	2020/0027
TOP 17	Mitteilungen und Anfragen	

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden. Er dankte den Puchheimer Bürgerinnen und Bürgern für den umsichtigen und vorbildlichen Umgang mit den Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie. Er gratulierte Stadträtin Ponn sowie den Stadträten Salcher, Dr. Sengl und Wirth nachträglich zum Geburtstag. Nachfolgend stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Stadträtin Dr. Horn werde etwas später eintreffen. Die Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 3. März sowie vom 5. Mai wurden genehmigt. Einwände gegen die Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2 Aktuelle Viertelstunde

Ein Bürger kritisierte, dass bezüglich der Überschwemmungen in Puchheim-Ort nichts getan werde. Seit dem Bau der Ortsumgehung hätten mehrere große Überschwemmungsereignisse stattgefunden, wobei zahlreiche Grundstücke überflutet worden seien. Die Verantwortlichen hätten jedoch keine Maßnahmen ergriffen und der Verdacht liege nahe, dass es sich um eine bewusste Verzögerungstaktik handele. Beim Bau seien Fehler gemacht worden und nun lasse man die Frist bis zum Erlöschen der Gewährleistungspflicht verstreichen. Im Planfeststellungsbeschluss sei festgeschrieben worden, dass der Wasserabfluss zu sichern sei. Die Stadt Puchheim sei für Pflege und Kontrolle der Gräben zuständig, vernachlässige diese Pflicht aber. Der Vorsitzende erläuterte, dass die Problematik bekannt sei und bereits seit mehreren Jahren an einer Lösung gearbeitet werde. Es hätten gutachterliche Untersuchungen des Grabensystems und des Oberflächenwassers stattgefunden. Erste Ergebnisse hätten gezeigt, dass überwiegend die Entwässerung aus Privatgrundstücken für die Überforderung des Kanalsystems verantwortlich sei. Darüber hinaus sei auch die Hanglage am Parsberg und die Bodenbeschaffenheit für die Überschwemmungen mitverantwortlich, da der lehmhaltige Boden kaum Wasser aufnehmen könne. Es stehe noch ein Gutachten aus, danach werde man ein Gesamtkonzept für ein leistungsfähiges Kanalsystem erarbeiten. In diesem Zusammenhang seien weitere Gespräche mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vor Ort wünschenswert.

Seniorenbeiratsmitglied Roland Ruppenthal gratulierte im Namen des Seniorenbeirats dem Stadtrat sowie dem Ersten Bürgermeister zur Wahl. Er äußerte die Hoffnung, dass das Gremium in dieser Sitzung das noch ausstehende Referat für Seniorinnen und Senioren besetzen werde. Darüber hinaus erkundigte er sich, ob das für Frühjahr 2020 angekündigte Variantengutachten zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofes Puchheim eingetroffen sei. Gegebenenfalls solle die Verwaltung es einfordern. Der Vorsitzende verlas daraufhin ein aktuelles Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums

für Wohnen, Bau und Verkehr, in dem eine aktualisierte Zeitplanung dargelegt wurde. Aufgrund der Erwägungen bezüglich einer viergleisigen Lösung für den Ausbau der S4 sei die Variantenuntersuchung für den barrierefreien Ausbau des Puchheimer Bahnhofs nun erst in der zweiten Jahreshälfte zu erwarten.

TOP 3 Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Bekanntgaben gab es keine.

TOP 4 Antrag auf Einrichtung eines "Arbeitskreises Bürgerbeteiligung" und Entwicklung von "Leitlinien für Bürgerbeteiligung" in Puchheim [Antrag Martin Koch, FDP]

Der Antragsteller Stadtrat Koch erläuterte kurz die Hintergründe zum vorliegenden Antrag. Das Thema sei ihm wichtig und schnelles Handeln wünschenswert. Man habe sich in einer Fraktionssprechersitzung im April bereits darauf verständigt, einen Arbeitskreis zur Bürgerbeteiligung einzurichten. Der Antrag führe nun die Arbeit des geplanten Arbeitskreises weiter aus. Es handele sich um einen groben Zielkatalog mit Mindestanforderungen. Es gebe genügend Freiräume für den Arbeitskreis darüber hinaus tätig zu werden. Ziel sei es, im Gremium eine klare politische Willensbekundung zur Bürgerbeteiligung abzugeben und ein nachvollziehbares und transparentes Verfahren zu schaffen. Stadträtin Gigliotti kritisierte, dass auf die Vereinbarungen der Fraktionssprecherrunde im Antrag nicht explizit Bezug genommen worden sei. Zudem sei bereits seit Anfang April eine Mitarbeiterin für Bürgerbeteiligung in der Verwaltung tätig, die sich um dieses Thema kümmern werde. Da der Antrag noch diverse Unklarheiten aufweise, folge die Fraktion der Grünen dem Vorschlag der Stadtverwaltung, den Antrag in den noch zu besetzenden Arbeitskreis zu verweisen. Stadtrat Leone erklärte, dass die Fraktionssprecher sich bereits im April auf ein Vorgehen hinsichtlich der Bürgerbeteiligung verständigt hätten, daher sei der Antrag nicht notwendig gewesen. Der Antrag nehme Inhalte vorweg, wodurch die von der Fraktionssprecherrunde gewünschte Ergebnisoffenheit des Arbeitskreises nicht mehr gegeben sei. Er empfehle dem Antragssteller, den Antrag von sich aus zurückzuziehen und zu überdenken, sonst werde er Zurückstellung beantragen. Stadtrat Peukert betonte die Bedeutung der Thematik. Es sei wichtig, im Gremium diesbezüglich positive Signale zu setzen. Der vorliegende Antrag zeige einen möglichen Weg auf, beschränke aber den Gestaltungsspielraum. Daher schlage er vor, den Antrag allgemeiner und ergebnisoffen zu formulieren und die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an zu beteiligen. Dritter Bürgermeister Hofschuster bekräftigte, dass sich alle Parteien im Vorfeld eindeutig positioniert hätten und eine breite Akzeptanz für Bürgerbeteiligung signalisiert worden sei. Es bestehe

kein Grund zur Eile. Die Verwaltung solle ein Konzept erarbeiten über das der Stadtrat dann entscheiden werde. Eine Zurückstellung des vorliegenden Antrags bedeute keine Entscheidung gegen Bürgerbeteiligung. Der Vorsitzende betonte, es sei wichtig, die Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung in Puchheim gemeinsam in einem Prozess zu erarbeiten. Daher plädiere er ebenfalls dafür, den vorliegenden Antrag im Gremium zu diesem Zeitpunkt nicht zu behandeln, sondern dem zu erstellenden Arbeitskreis als Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Stadtrat Hoiß hinterfragte die im Antrag geforderte paritätische Besetzung des Arbeitskreises. Dies müsse klarer definiert werden. Darüber hinaus erkundigte er sich nach der Arbeit des Lenkungskreises Kinderfreundliche Kommune. Man habe hierzu keine Informationen erhalten. Der Vorsitzende erklärte, dass die regen Aktivitäten des Lenkungskreises zur Verleihung des Siegels Kinderfreundliche Kommune und zur Erstellung des geltenden Aktionsplanes geführt hätten, der bereits an die Stadträte verteilt worden sei. Man könne hierzu aber noch einen detaillierten Bericht verfassen. Stadtrat Koch erläuterte, dass er die Idee der Fraktionssprechersitzung auf die Agenda habe bringen wollen, damit die Arbeit beginnen könne. Eine allgemeinere Formulierung, wie von Stadtrat Peukert vorgeschlagen, gefalle ihm nun jedoch auch besser. Stadtrat Leone beantragte, die Debatte zu beenden und den vorliegenden Antrag zurückzustellen.

Beschluss

Der Antrag auf Einrichtung eines "Arbeitskreises Bürgerbeteiligung" und Entwicklung von "Leitlinien für Bürgerbeteiligung" in Puchheim wird zurückgestellt.

zurückgestellt Ja 25 Nein 6 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 5 Erlass einer städtischen Elternbeiratssatzung und Bestellung eines Puchheimer Gesamtelternbeirats [Antrag der Fraktionen von ubp und FDP]

Stadtrat Honold erläuterte die Einzelheiten des vorliegenden Antrags. Die Idee eines Gesamtelternbeirats sei nicht neu, aber in Puchheim noch nicht existent. Es sei wichtig, zum Beginn des kommenden Schuljahres ein Gremium zu schaffen, in dem die Kommunikation der zahlreichen Elternbeiräte zusammengeführt werde und das als Schnittstelle zum Stadtrat fungiere. Mit dem Satzungsentwurf habe man die Bestellung des Gesamtelternbeirats organisatorisch in Worte fassen wollen. Hierbei seien mehrere Punkte noch diskussionswürdig. Der Stadtrat solle in dieser Sitzung eine Grundsatzentschei-

dung für einen Gesamtelternbeirat treffen, die Satzung könne dann im Nachgang noch inhaltlich und juristisch ausgearbeitet werden.
Stadträtin Gigliotti unterstützte grundsätzlich die Idee der Beiräte. Im vorliegenden Antrag gebe es jedoch noch zu viele Unklarheiten und Widersprüche, um eine Entscheidung treffen zu können. Die Konzeption des vorgeschlagenen Gesamtelternbeirats sei unausgewogen und fasse zu viele unterschiedliche Interessen in einem Gremium zusammen. Auch Stadträtin Dr. Matthes befand einen Gesamtelternbeirat grundsätzlich für sinnvoll. Wichtig sei jedoch eine klare Zielsetzung und Konkretisierung der Rahmenbedingungen. Der Stadtrat müsse eine Entscheidung treffen, ob beispielsweise Familienpolitik im Allgemeinen oder die Interessen der Kinderbetreuungseinrichtung im Fokus stehen sollten. Stadtrat Knürr berichtete von seinen umfassenden Erfahrungen aus zahlreichen Elternbeiräten verschiedenster Einrichtungen. Aufgrund der hohen Fluktuation, unregelmäßiger Motivation und verschiedenster Interessen von Elternbeiratsmitgliedern stellte er den Sinn eines wie im vorliegenden Antrag konzipierten Gesamtgremiums in Frage. Stadtrat Leone erklärte, dass die Zielsetzung eines Gesamtelternbeirats im vorliegenden Antrag nicht klar sei. Er sei überdies irritiert, dass der Satzungsentwurf bereits im Vorfeld an verschiedene Elternbeiräte versandt worden sei, ohne vorher im Stadtrat darüber zu beraten. Stadträtin von Hagen betonte, dass im Stadtrat, entgegen der Ausführungen im vorliegenden Antrag, eltern- beziehungsweise familienorientierte Themen nicht unterrepräsentiert seien. In der vergangenen Stadtratsperiode seien insbesondere im Sozialausschuss eine Fülle an entsprechenden Anträgen behandelt worden. Angesichts der großen Vielfalt an Trägern mit unterschiedlichsten Bedürfnissen bevorzuge sie die Bestellung eines Familienbeirates. Dieser könne in den Rahmen der Kinderfreundlichen Kommune integriert werden und das Interesse von Eltern und Familien unabhängig von der jeweiligen Einrichtung vertreten. Dritter Bürgermeister Hofschuster merkte an, dass es schwierig sei, eine Grundsatzentscheidung zu treffen, wenn man sich im Stadtrat über die Grundlagen nicht einig sei. Er kritisierte überdies, dass der Satzungsentwurf unabgestimmt nach außen gegeben worden war. Im Übrigen müsse die Jugendreferentin noch einbezogen werden. Stadtrat Salcher führte aus, dass man mit dem vorgelegten Satzungsentwurf eine Diskussionsgrundlage zur Verfügung habe stellen wollen. Mit der Bestellung eines Gesamtelternbeirats solle ein einheitlicher Ansprechpartner für die Verwaltung geschaffen werden. Auch in der Vergangenheit sei im Gremium an Anträgen noch gefeilt worden. Es gehe nun um einen Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines Gesamtelternbeirates. Stadtrat Koch betonte, dass er nach den Diskussionen einen Familienbeirat bevorzuge, der Eltern von nicht volljährigen Kindern vertrete. Stadträtin Strobl-Viehhauser unterstützte die Grundidee eines solchen Gremiums, sie bezweifelte jedoch, dass Eltern von Kindern im Jugendalter sinnvoll mit integriert werden könnten, da die Interessen andere seien. Hierfür stünde der Jugendbeirat zur Verfügung. Der vorliegende Antrag solle aber weiterverfolgt und ausgearbeitet werden. Herr Tönjes hinterfragte, ob der Bedarf für einen Gesamtelternbeirat in Puchheim gegeben sei. Es gebe in jeder Kommune einen Gesamtelternbeirat der Schulen, der sich aus den Elternbeiratsvorsitzenden

und deren Stellvertretern zusammensetze. In Puchheim trete dieser nicht in Erscheinung, es handele sich lediglich um eine rechtliche Hülle. Das Bedürfnis, sich auszutauschen sei daher scheinbar nicht allzu groß. In der Landeshauptstadt München gebe es beispielsweise einen Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen mit beratender Funktion für die Stadt als Trägerin. Da die Stadt Puchheim keine eigenen Einrichtungen habe, könne man auf pädagogische Inhalte nicht einwirken. Für Puchheim bedürfe es noch einer klaren Zielrichtung und eines politischen Auftrages, dann könne die Verwaltung die Bestellung eines entsprechenden Gremiums planen und in die Wege leiten. Zweiter Bürgermeister Dr. Sengl betonte, dass erfahrungsgemäß gut begründete Anträge im Stadtrat stets ernsthaft diskutiert würden. In diesem Fall seien die Ausführungen aber nicht konsistent, daher sei es richtig, den Antrag zurückzuweisen und, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, in die Erarbeitung des Bürgerbeteiligungskonzeptes zu integrieren. Stadtrat Leone führte aus, dass der Stadtrat eine grundsätzliche Akzeptanz für das Thema signalisiert habe, der Antrag aber in dieser Form nicht beschlussfähig sei. Die Erarbeitung der Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für einen Familienbeirat seien jedoch wünschenswert.

Beschluss

Der Stadtrat erlässt eine Elternbeiratssatzung und bestellt erstmals im Schuljahr 2020/2021 einen städtischen Gesamtelternbeirat (GEB).

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 26 Anwesend 31 Befangen 0

Stadträtin von Hagen erkundigte sich nach dem weiteren Vorgehen nun da der Antrag abgelehnt worden sei. Der Vorsitzende erklärte, dass kein weiterführender Antrag gestellt worden sei. Man werde daher einen entsprechenden Hinweis aus dem Gremium im Nachgang zur Sitzung abwarten.

TOP 6 Bauantrag wegen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (zur Eigenstromversorgung für die zentralen Wasserversorgungsanlagen des WVA) auf dem Grundstück FlNr. 617 am Stäudlingweg

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Fläche des Bauvorhabens insgesamt 4988 m² betrage; die Anlage bestehe aus 20 Modulreihen einschließlich einer Trafostation. Das Grundstück befinde sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Die bestehenden Wasserversorgungsanlagen des WVA seien gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Anlagen, die der Energieversorgung dieses Betriebes dienen, können als Nebenanlage zu einem solchen Betrieb an

der privilegierten Zulässigkeit teilhaben. Erforderlich dabei sei, dass die erzeugte Energie in dem betreffenden Betrieb tatsächlich verwendet werde. Die beantragte Photovoltaikanlage diene der Eigenstromversorgung des Wasserwerks (ca. 1/3 des jährlichen Strombedarfs), so dass die Anlage als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich zulässig sei.
Der Bauherr habe das Bauvorhaben vorab beim Landratsamt abgeklärt. Voraussetzung für die Privilegierung sei, dass die Fläche max. 5.000 m² betrage. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die gesicherte Erschließung vorliege, da der Stäudlingweg als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet sei. Das Grundstück liege außerdem im Wasserschutzgebiet, weshalb Ausnahmen von der Schutzgebietsverordnung erforderlich seien. Bei Einhaltung der Auflagen sei das Bauvorhaben aber möglich.
Stadtrat Keil fand es grundsätzlich gut, dass der WVA dazu übergehe, für die aufwendige Aufbereitungsanlage selbst Strom zu erzeugen. Das gemeindliche Einvernehmen könne aus seiner Sicht erteilt werden. Die Fläche liege aber östlich des Brunnenfeldes, das voll bewaldet und deshalb nachmittags verschattet. Seiner Meinung nach sollte hinterfragt werden, ob die angestrebten Erträge auch zu erwarten seien. Um zu verhindern, dass später Bäume gefällt werden müssen, sei seiner Meinung nach ein Wirtschaftlichkeitsgutachten erforderlich.
Der Vorsitzende erwiderte, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung stattgefunden habe. Es sei richtig, dass eine gewisse Verschattung gegeben sei, weshalb die Anlage von der westlichen Grundstücksgrenze abgerückt werde.
Er erklärte abschließend, dass Beeinträchtigungen durch Bauvorhaben im Außenbereich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich auszugleichen seien. Das Landratsamt werde gebeten, als Ausgleichsmaßnahme eine Eingrünung der Anlage festzusetzen. Außerdem werde gemäß dem städtischen Projekt “Umgestaltung von städtischen Grünflächen zur Förderung der Artenvielfalt“ das Anlegen von Blühstreifen bzw. Blumenwiesen vorgeschlagen. Die Auflagen würde im weiteren Genehmigungsverfahren die Untere Naturschutzbehörde festsetzen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, fasste der Stadtrat folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (zur Eigenstromversorgung für die zentralen Wasserversorgungsanlagen des WVA) wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 7 Bauantrag wegen Erweiterung der bestehenden Doppelhaushälfte zu zwei Wohneinheiten und Errichtung von zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 26/7 am Schulweg 6 a

Der Vorsitzende erklärte eingangs die planungsrechtliche Situation. Im Bereich des Baugrundstückes gebe es keinen qualifizierten Bebauungsplan. Es liege im sogenannten Innenbereich, weshalb die Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgen müsse. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB sei innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden solle, in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge und die Erschließung gesichert sei. Das Ortsbild dürfe ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.
Bzgl. der maßgeblichen näheren Umgebung führte er aus, dass der Schulweg zwei verschiedene Gebiete trenne. Der Bereich östlich des Schulweges sei geprägt durch landwirtschaftliche Grundstücke. Es gebe hier Gebäude mit großer Grundfläche und einer Höhenentwicklung von überwiegend E+1+D. Das Baurecht sei außerdem über einen Bebauungsplan geregelt.
Die Grundstücke westlich des Schulweges, hier liege das Baugrundstück, weise eine kleinteilige Wohnbebauung mit einer Höhenentwicklung von überwiegend E+D auf. Es liege somit eine andere Struktur vor, als östlich des Schulweges.
Frau Reichel ging nun näher auf das Bauvorhaben ein. Die bestehende Doppelhaushälfte (E+D, Satteldach, 48° Dachneigung) solle in ein Zweifamilienhaus umgebaut werden. Die Planung sehe die Aufstockung eines Obergeschosses und Dachgeschosses mit einer Dachneigung von 20° vor. Zusätzlich werde ein zweigeschossiger Anbau mit einer Grundfläche von 80 m² beantragt. Die dargestellte Doppelgarage sei bereits vorhanden. Beantragt werde aber die Errichtung von zwei weiteren Stellplätzen.
Die Prüfung habe ergeben, dass sich die absolute Grundfläche des Wohnhauses von 245 m² (einschl. der angrenzenden Doppelhaushälfte) sowie die Wandhöhe von 7,2 m nicht in die umliegende Bebauung westlich des Schulweges einfügen würden. Ebenso sei das Verhältnis der überbauten Fläche zur verbleibenden Freifläche sehr massiv. Durch den Anbau und die Errichtung der zusätzlichen Stellplätze verbleibe sehr wenig Freifläche. Bei der städtebaulichen Prüfung habe man eine GRZ von 0,31 und GFZ von 0,56 ermittelt; dieses Nutzungsmaß sei in der Umgebung nicht vorhanden. Im Falle einer Überplanung würde man die Nutzungsdichte ausgehend vom Bestand niedriger festsetzen.
Zusätzlich verwies Frau Reichel auf zwei bauordnungsrechtliche Probleme, für dessen Prüfung aber das Landratsamt zuständig sei. Zum einen seien bauliche Anlagen (u. a. nach Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander) so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltet wirken. Durch die

unterschiedlichen Wandhöhen und Dachneigungen wirke das Verhältnis der Baumasse der beiden Doppelhaushälften sehr unharmonisch. Zum anderen würden durch die verschiedenen Wandhöhen Abstandsflächen anfallen. Die Zustimmung der Nachbarin würde nicht vorliegen.
Da sich das Bauvorhaben nicht in die maßgebliche Umgebungsbebauung einfüge, werde vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der bestehenden Doppelhaushälfte zu 2 Wohneinheiten und Errichtung von zwei Stellplätzen wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 8 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 855/2 an der Neufeldstraße

Der Vorsitzende erläuterte eingangs die planungsrechtliche Situation. Das betreffende Grundstück liege außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und befinde sich somit gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Beantragt werde ein Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von 88 m² (GRZ 0,24; GFZ 0,48) und einer Höhe von E+1+D (Firsthöhe 7,14 m). Das Bauvorhaben sei nicht privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Der Flächennutzungsplan stehe zwar nicht entgegen (Darstellung als Dorfgebiet), allerdings habe man in der Vergangenheit bereits mehrfach entschieden, keine Erweiterung des Siedlungsbereiches an der Neufeldstraße in Richtung Außenbereich zuzulassen.
Frau Reichel ging anschließend näher auf die früheren Bauausschussentscheidungen ein. In der Sitzung vom 04.03.1997 sei ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses und Einfamilienhauses behandelt worden. Das Doppelhaus an der Neufeldstr. 3 und 3 a sei heute vorhanden. Das Einfamilienhaus in der 2. Baureihe (heutiges Baugrundstück) sei damals mit der Begründung abgelehnt worden, dass sich die 2. Baureihe nicht einfüge. Auf den Grundstücken Neufeldstr. 7 und 7 a sei im Jahr 2006 ebenfalls einer Bebauung über die erste Baureihe hinaus nicht zugestimmt worden. Über die Jahre sei somit die Entscheidung gehalten worden, in der Neufeldstraße keine zweite Baureihe zuzulassen. Sie wies noch darauf hin, dass das östlich angrenzende Doppelhaus der Bebauung an der Augsburger Straße zugeordnet sei.
Der Vorsitzende verwies abschließend noch auf die geplante Erschließung über das vordere Grundstück FlNr. 855/5 sowie den Stellplatznachweis in zwei Varianten. Der Stellplatznachweis Nr. 1 sehe

die Anordnung von 4 Stellplätzen im Vorgartenbereich vor, wobei aber eine Verbreiterung der Zufahrt über den Graben notwendig sei. Bei der Variante 2 reiche die geplante Fahrgassenbreite für die Zufahrt der Stellplätze 2 und 3 nicht aus. Für den erforderlichen 4. Stellplatz werde eine Ablöse beantragt. Da das Bauvorhaben aber insgesamt nicht zugelassen werden könne, sei somit eine Entscheidung über die Stellplatzanordnung nicht erforderlich.

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 9 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Reihenhauses (5 WE) mit 5 Carports und 5 Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1754/13 an der Lochhauser Str. 98

Der Vorsitzende erklärte eingangs, dass gemäß Vorbescheid vom 03. März 2020, eine Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus und einem Dreispänner mit Tiefgarage planungsrechtlich zulässig sei.
Der rückwärtige Grundstücksbereich liege im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Um die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu umgehen, werde in der Bauvoranfrage nun der Neubau eines Reihenhauses mit 5 Wohneinheiten im vorderen Bereich beantragt.
Die Beurteilung müsse gemäß § 34 BauGB erfolgen. Das Nutzungsmaß mit einer absoluten Grundfläche von 288 m², einer Höhenentwicklung von E+1+D und einer Firsthöhe von 11 m füge sich grundsätzlich ein. Die GRZ von 0,16 und GFZ von 0,31 sei in der Umgebung ebenfalls vorhanden. Das Dachgeschoss dürfe kein Vollgeschoss sein.
Die Anordnung von 5 Stellplätzen im vorderen Bereich füge sich auch ein; es sei aber eine Eingrünung entlang der Straße erforderlich. Der Carportanlage rückwärtig könne nicht zugestimmt werden.
Eine vergleichbar große Stellplatzanlage sei auf den umliegenden Grundstücken in der zweiten Baureihe nicht vorhanden. Ebenso sei die Umgebung durch zwei Baureihen geprägt, so dass die geplante Riegelbebauung nicht in das Gefüge der umliegenden Bebauung passe. Es werde vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.
Inzwischen würde auch eine Alternativplanung vom 19. Mai 2020 zum Neubau eines Quattrohauses und eines Einfamilienhauses vorliegen. Diese Bebauung mit zwei Baureihen sei grundsätzlich mög-

lich. Der Doppelcarport in 2. Baureihe füge sich ebenfalls ein. Ein Beschluss zu dieser kurzfristig vorgelegten Variante sei zwar nicht möglich, man könne aber noch folgende Hinweise geben:

- Die Firsthöhe des Quattrohauses dürfe max. 11 m aufweisen.
- Die Wandhöhe des Einfamilienhauses von 7 m im Bereich des Rücksprungs füge sich in der 2. Baureihe nicht ein.
- Die Stellplatzanordnung im vorderen Bereich müsse überarbeitet werden; die befestigte Fläche sei zu reduzieren (z. B. nur eine Zufahrt mittig und Anordnung der Stellplätze gegenüberliegend, außerdem Eingrünung entlang der Straße).

Zur beantragten Errichtung eines Reihenhauses fasste der Stadtrat anschließend folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Reihenhauses (5 Wohneinheiten) wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 10 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Stellplatz auf dem Grundstück FlNr. 1716/9, Am Mühlstetter Graben 26

Der Vorsitzende erläuterte die Bauvoranfrage zum Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung. Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 30 A würden beantragt:

<u>Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze um 2,3 m</u>

Seitens der Antragsteller werde die Überschreitung damit begründet, dass die Wohneinheit im Erdgeschoss barrierefrei errichtet werden solle, weshalb eine größere Grundfläche erforderlich sei. Die zulässige Geschossfläche werde eingehalten. Auf dem Grundstück am Mühlstetter Graben 16 würde ein Bezugsfall vorliegen. Die Erteilung der Befreiung sei vertretbar.

<u>Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch den Erker (um 75 cm)</u>

Dieser Befreiung könne ebenfalls zugestimmt werden. Das noch vorhandene Einfamilienhaus weise einen vergleichbaren Erker auf, für den auch eine entsprechende Befreiung erteilt worden sei.

<u>Garage außerhalb der Baugrenze</u>

Die neue Garage sei gemäß der bestehenden Garage an der östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Der Bebauungsplan setzte den Garagenbauraum an der westlichen Grenze fest. Die erforderliche Befreiung könne erteilt werden.

Dachfarbe

Statt der Festsetzung im Bebauungsplan, wonach als Dacheindeckung nur rote Ziegel zulässig seien, werde die Dachfarbe in Anthrazit beantragt. In der Umgebung seien entsprechende Dächer und auch genehmigte Bezugsfälle vorhanden, so dass dieser Abweichung zugestimmt werden könne.

Stadtrat Leone regte an, zu überlegen, ob der Bebauungsplan aufgrund der vielen Befreiungen noch zeitgemäß sei. Die vorliegenden Bezugsfälle würden darauf hindeuten, dass man inzwischen evtl. eine andere Zielrichtung verfolge. Er schlage vor, in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu prüfen, ob der Bebauungsplan noch haltbar sei. Frau Reichel erklärte, dass in diesem Bebauungsplangebiet noch nicht zu viele Befreiungen erteilt worden seien und die Grundstruktur der Planung noch eindeutig ablesbar sei. Der Überschreitung der Baugrenze des Bezugsfalls Am Mühlstetter Graben 16 sei z. B. deshalb zugestimmt worden, weil der Bebauungsplan eine Grenzbebauung mit den beiden Nachbargrundstücken vorsehe. Diese sei aber aufgrund des Bestandes auf den Nachbargrundstücken nicht realisierbar gewesen. Ein freistehendes Haus mit Einhaltung der Abstandsflächen sei nur mit einer Baugrenzenüberschreitung möglich gewesen. Der Bebauungsplan sei insgesamt nicht soweit durchgebrochen, dass er nicht mehr tragbar wäre. Der Vorsitzende ergänzte, dass die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes einen enormen Verwaltungsaufwand bedeute. Solange kein konkreter Anlass aufgrund eines aktuellen Bauvorhabens vorliege, sehe er keinen Anlass für eine Überarbeitung.
Stadträtin Dr. Horn fragte nach, ob die geplante Barrierefreiheit der Grund für die Zustimmung sei. Der Vorsitzende teilte mit, dass dieses Kriterium in die Entscheidung mit einfließe, aber nicht der ausschlaggebende Grund für die Erteilung der Befreiung von der Baugrenze sei.
Stadtrat Dr. Sengl fragte nach, wo der erforderliche 3. Stellplatz für die Einliegerwohnung nachgewiesen werde. Frau Reichel teilte mit, dass auf dem Nachbargrundstück Am Mühlstetter Graben 24 hierfür eine Garage zur Verfügung stehe. Sie ergänzte, dass dies über eine Dienstbarkeit rechtlich abgesichert werden müsse.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung wird einschließlich der damit verbundenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 30 A (Baugrenze Wohnhaus und Garage, Dachfarbe) erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 11 Bauvoranfrage wegen Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück FlNr. 1552/27 am Johannisweg 6

Der Vorsitzende teilte mit, dass sich das Grundstück im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 III befinde. Er wies allgemein darauf hin, dass es in der Stadt Puchheim auch eine Dachgaubensatzung gebe. Diese sehe gemäß § 1 aber vor, dass, soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Dachgauben enthalten seien, die Bebauungsplanfestsetzungen denen der Satzung vorgehen würden.
Der Bebauungsplan schreibe vor, dass bei mehreren Dachgauben pro Dachfläche die Außenbreite von 1,50 m nicht überschritten werden dürfe. Der Abstand zwischen den Gauben müsse außerdem mind. 2 m betragen.
Er verwies auch auf die bestehende Gaube mit einer genehmigten Außenbreite von 2,2 m (Baugenehmigung im Jahr 2000). Bei der geplanten energetischen Sanierung des Einfamilienhauses ergebe sich durch die Dämmung eine Breite von 2,5 m; die Dämmung sei aber genehmigungsfrei zulässig. Beantragt sei aber nun auch die Errichtung einer zweiten Dachgaube; ebenfalls mit einer Außenbreite von 2,5 m. Begründet werde dies mit der gestalterischen Anpassung an die bestehende Gaube.
Genehmigte Bezugsfälle würden keine vorliegen. Bei den von den Antragstellern angegebenen Bezugsfällen auf den Grundstücken Johannisweg 3, 8 und 10 handle es sich um keine Dachgauben, sondern Quergiebel. Diese seien nicht von der Bebauungsplanregel erfasst. Das Grundstück Loheweg 4 befinde sich nicht im Bebauungsplangebiet. Der Vorschlag sei, keine Befreiung zu erteilen.
Stadtrat Peukert hatte bei der Ortsbesichtigung den Eindruck, dass es in der Umgebung viele Dachgauben gebe, weshalb ihm eine Ablehnung schwerfalle. Gerade auf dem Nachbargrundstück würde es vier Gauben auf einem Gebäude geben. Frau Reichel erläuterte, dass z. B. bei Doppelhäusern pro Dachfläche einer Doppelhaushälfte eine Dachgaube zulässig sei. Für Einfamilienhäuser gelte die gleiche Regelung. Sie wies außerdem ausdrücklich darauf hin, dass das beantragte Außenmaß auch von der Dachgaubensatzung abweichen würde, die gemäß der neuen Fassung mit 45% der Gebäudebreite eine sehr großzügige Außenbreite zulassen würde.
Stadtrat Hofschuster tat sich mit einer Ablehnung schwer, da durch das Bauvorhaben keine neue Flächenversieglung entstehe und man nur den Bestand im Dachgeschoss erweitern wolle. Hinzu komme, dass das Einfamilienhaus nur eine Höhe von E+D aufweise und so in der Wohnfläche bereits stark eingeschränkt sei. Da man hier ohne neue Flächenversiegelung eine Aufwertung schaffen könne, sprach er sich für die Erteilung einer Befreiung aus.

Der Vorsitzende verstand durchaus, dass man beim Thema Dachgauben geteilter Meinung sein könne. Bei diesem Fall sei aber problematisch, dass das Bauvorhaben auch über das zulässige Maß der Dachgaubensatzung hinausgehe und damit ein Bezugsfall für das Stadtgebiet geschaffen werden würde.
Stadtrat Knürr schloss sich der Meinung von Stadtrat Hofschuster an. Der Bebauungsplan sei aus dem Jahr 1991; evtl. sei auch hier eine Überarbeitung erforderlich.
Stadträtin Winberger schloss sich dem Verwaltungsvorschlag an. Wenn durch den Stadtrat ein Regelwerk geschaffen werde, müsse dieses auch grundsätzlich eingehalten werden. Vor allem im Hinblick auf die Abweichung von der Dachgaubensatzung sah sie das Bauvorhaben sehr kritisch, da die Satzung erst wenige Jahre in Kraft sei.
Stadtrat Ehrensberger fragte nach, ob eine kleinere Dachgaube gemäß Dachgaubensatzung möglich sei. Frau Reichel teilte mit, dass eine Gaube mit einer Breite von 2,08 m der Satzung entsprechen würde. Der Abstand zwischen den Gauben werde gemäß der Satzung ebenfalls eingehalten.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass grundsätzlich darüber entschieden werden müsse, ob man an der Bebauungsplanregelung festhalte. Bei einer Zustimmung zum Bauvorhaben würde man aber auch einen Bezugsfall für die Dachgaubensatzung schaffen.

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer 2. Dachgaube wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 22 Nein 9 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 12 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

Frau Reichel gab bekannt, dass die für den 24. März 2020 geplante Bauausschusssitzung aufgrund der erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus abgesagt worden sei. Die formellen fristgebundenen Anträge habe man deshalb im Wege der dringlichen Anordnung bearbeiten müssen. Im Einzelnen handle es sich dabei um folgende Bauvorhaben:

Bauantrag wegen Neubau eines Business-Hotels (100 Zimmer) mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1721/47 an der Boschstr. 5

Das Bauvorhaben liege im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30, welcher ein Gewerbegebiet festsetze. Beherbergungsbetriebe seien als Gewerbebetriebe aller Art in Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig, wenn die Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden. Dazu würden auch Hotels, mit einer kurzen Aufenthaltsdauer der Gäste, gehören. Das beantragte Business-Hotel sei unter diesen Voraussetzungen planungsrechtlich zulässig.
Das Gebäude halte die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. Nutzungsmaß und Höhe ein. In der Erstplanung sei im Eingangsbereich aber ein großes Vordach mit einer Grundfläche von 5,5 m x 16 m vorgesehen gewesen. Der Abstand zum Gehweg habe nur 0,5 m betragen, weshalb der beantragten Überschreitung der Baugrenze nicht zugestimmt werden konnte. Daraufhin sei eine Planänderung erfolgt. Für das verkleinerte Vordach (Länge 5 m, Tiefe 3 m) sei die Befreiung von der Baugrenze erteilt worden, da in der Boschstraße vergleichbare Vordächer vorhanden seien. Das gemeindliche Einvernehmen sei daraufhin insoweit erteilt worden, dass es sich um einen Beherbergungsbetrieb als Gewerbebetrieb aller Art handle. Wichtig sei, dass diese kurzfristige Nutzungsdauer auch festgeschrieben werde.
Stadtrat Hoiß erkundigte sich ob die Hausnummer 5 richtig sei. Laut seiner Kenntnis müsste das Hotel auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen, da dort im Beisein des Kreisbrandrats eine Anleiterprobe mit Drehleiter wegen eines Umbaus zu einem fünfstöckigen Hotel erfolgt sei. Frau Reichel teilte mit, dass nur für das Grundstück Boschstr. 5 ein Bauantrag vorliegen würde.
Außerdem fragte er nach der rechtlichen Grundlage für die dringlichen Anordnungen. Frau Reichel erklärte, dass die Stadt gemäß § 36 BauGB nur eine 2-Monatsfrist zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen habe. Da die Bauausschusssitzung Ende März abgesagt werden musste, seien die dringlichen Anordnungen aus Fristgründen notwendig gewesen. Stadtrat Hoiß wies auf das Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 20.03.2020 hin, wonach Stadtratssitzungen ausdrücklich erlaubt seien, ein Rechtsgrund für die Absage der Bauausschusssitzung mithin nicht vorlag. Er wies des Weiteren auf Urteile des Bayerischen VGH sowie auf einschlägige Kommentare hin, wonach im vorliegenden Fall die dringliche Anordnung aus seiner Sicht zu Unrecht erfolgt sei und die genannte Zwei-Monatsfrist hier die dringliche Anordnung nicht rechtfertige. Dass die Bekanntgabe nicht in der nächsten Sitzung, wie in Art. 37 Abs. 3 Bayrische Gemeindeordnung bzw. § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrats Puchheim vorgegeben, erfolgt sei, bemängelte Stadtrat Hoiß ebenfalls.

Bauantrag wegen Grundrissänderungen zur Schaffung von Großraumbüros mit Änderungen zum Brandschutz auf dem Grundstück FlNr. 1721/6 an der Benzstr. 11 b und 11 c

Die beantragten Grundrissänderungen (u. a. Änderung von Einzelbüros in Großraumbüros) seien planungsrechtlich grundsätzlich zulässig (Bebauungsplan Nr. 30). Zusätzlich sei aber eine Abweichung von der Fahrradabstellplatzsatzung beantragt worden. Statt der erforderlichen Anzahl von 53 Abstellplätzen (bei einer Bürofläche von 2660 m²) habe die Planung nur 12 Abstellplätze enthalten. Die Abweichung sei nicht erteilt worden. Inzwischen habe das Landratsamt dem Antragsteller auch mitgeteilt, dass das Bauvorhaben deshalb nicht genehmigungsfähig sei. Die Abstellplätze müssten somit nachgewiesen werden.

Bauantrag wegen Nutzungsänderung eines Hobbyraumes in einen Praxisraum und Errichtung eines Stellplatzes auf dem Grundstück FlNr. 1732/3 an der Wendelsteinstr. 10

Das Grundstück liege laut Bebauungsplan Nr. 15/16, 1. Teil in einem reinen Wohngebiet (WR). Gemäß § 13 BauNVO seien Räume für freie Berufe im WR zulässig und somit die Nutzungsänderung grundsätzlich möglich. Neben der vorhandenen Garage und dem Stellplatz müsse aber für die neue Nutzung ein weiterer Stellplatz nachgewiesen werden. Dieser liege außerhalb der Baugrenze. Der bestehende Stellplatz sei bereits außerhalb der Baugrenze genehmigt worden. Auch aufgrund vorliegender weiterer Bezugsfälle sei die notwendige Befreiung vom Bebauungsplan erteilt worden.

Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 451/3 an der Mooslängstr. 23

Im Wege der dringlichen Anordnung seien aufgrund vorliegender Bezugsfälle folgende Befreiungen/Ausnahmen vom Bebauungsplan Nr. 8 erteilt worden: Überschreitung der Baugrenze durch das Hauptgebäude um 1,5 m (Ausnahme), Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten (zulässig: 75 m², beantragt: 102 m²), Überschreitung der zulässigen Wandhöhe im Bereich der Zwerchgiebel sowie Überschreitung der Baugrenze durch die östliche Garage (die Anordnung sei näher zur Straße erfolgt).

Stadtrat Hoiß fragte nach, ob das Grundstück im Überschwemmungsgebiet liege, was Frau Reichel bejahte. Zusätzlich zur Baugenehmigung müsse auch eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Die Prüfung erfolge durch das Landratsamt.

TOP 13 Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Besetzung der Referate)

Der Vorsitzende erläuterte, dass Stadträtin Ponn und Stadtrat Peukert gemeinsam für das Referat für Seniorinnen und Senioren zur Verfügung ständen. Stadträtin Ponn und Stadtrat Peukert berichteten, dass sie beide sich mit dem Seniorenbeiratsvorsitzenden und der ehemaligen Seniorenreferentin ausgetauscht hätten und man sich die Teilung des Referats gut vorstellen könne.

Beschluss

Das Referat für Senioren und Seniorinnen wird den Stadtratsmitgliedern Peukert und Ponn übertragen. Beiden ist eine volle Grundentschädigung als Referenten, jedoch keine Besuchsentschädigung zu zahlen.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

Stadtrat Leone erkundigte sich nach Interessenten für das noch vakante Referat für Integration. Er beantragte, es einstweilen dem Referat für Soziales zuzuordnen. Stadträtin Ehm erklärte sich bereit, die Doppelfunktion zu übernehmen.

Beschluss

Das Referat für Integration wird dem Referat für Soziales zugeordnet und Stadträtin Ehm übertragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 14 Vorsitz und Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss

Der Vorsitzende bedankte sich bei Stadtrat Wuschig für die bisherige Ausübung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss. Er führte aus, dass Stadträtin Wiesner sich bereit erklärt habe, den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss zu übernehmen. Stadträtin Winberger stehe als stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung.

Beschluss

Stadträtin Wiesner übernimmt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss. Stadträtin Winberger übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 15 Abberufung und Neubesetzung im Umweltbeirat

Der Vorsitzende erläuterte die Beschlussvorlage und dankte den ausscheidenden Mitgliedern. Zweiter Bürgermeister Dr. Sengl verwies auf die nächste Umweltbeiratssitzung am 30. Juni im Kulturcentrum PUC.

Beschluss

1. Frau Dr. Gudrun Horn wird mit sofortiger Wirkung als Umweltbeirätin abberufen.
Abstimmungsergebnis: Ja 30 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 1

2. Der Stadtrat beruft mit sofortiger Wirkung Frau Susanne Blanke zur Nachfolgerin von Frau Dr. Gudrun Horn als Mitglied in den Umweltbeirat.

3. Frau Anita Maas wird mit sofortiger Wirkung als Umweltbeirätin abberufen.

4. Der Stadtrat beruft mit sofortiger Wirkung Herrn Jürgen Stephan zum Nachfolger von Frau Anita Maas als Mitglied in den Umweltbeirat.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 16 Änderungen der Friedhofsatzung I und der Friedhofsgebührensatzung

Der Vorsitzende führte in die Beschlussvorlage bezüglich der Notwendigkeit der Änderung der Friedhofssatzung I und der Friedhofsgebührensatzung ein. Ohne weitere Wortmeldungen fasst der Stadtrat den Beschluss.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Erlass der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Satzungen:
Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung I;
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 0 Anwesend 31 Befangen 0

TOP 17 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende kündigte die nächste Stadtratssitzung am 23. Juni an. Stadträtin Dr. Horn berichtete von einer Bürgeranfrage bezüglich der niedrigen Wasserstände in Puchheimer Gewässern. Zweiter Bürgermeister Dr. Sengl erklärte, dass Puchheim derzeit einen Rekordniedrigstand des Grundwassers verzeichne. Stadtrat Hoiß erkundigte sich nach dem Sachstand hinsichtlich eines CSU-Antrags zur Starkregenvorsorge in Puchheim-Ort, der am 28. März 2017 behandelt worden war. Er kritisierte, dass es noch nicht die erhofften Fortschritte gebe und bat um eine schriftliche Stellungnahme zum Sachstand und bezüglich der ergriffenen Maßnahmen. Der Vorsitzende sicherte dies zu. Stadträtin von Hagen berichtete, dass man ihr zugetragen habe, dass es laut Auskunft des Einwohnermeldeamts nicht möglich sei, telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Stadtrat Wirth bestätigte dies. Der Vorsitzende versicherte, dass zusätzlich zur elektronischen Terminvereinbarung per E-Mail oder per Online-Buchungsportal selbstverständlich auch die telefonische Terminvereinbarung nach wie vor möglich sei. Man werde diesbezüglich nochmal Rücksprache halten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt. Auf Nachfrage von Stadtrat Knürr erklärte der Vorsitzende, dass noch nicht alle Bebauungspläne der Stadt Puchheim digitalisiert worden seien und daher über den Bayernatlas lediglich die Nummern abrufbar seien. Auf der städtischen Webseite könne man jedoch die Pläne im PDF-Format einsehen. Stadtrat Knürr berichtete weiterhin, dass vom neuen Bolzplatz in der Stadtmitte Bälle auf den angrenzenden Friedhof fallen würden und bereits Friedhofbesuchende getroffen worden seien. Der Vorsitzende erklärte, dass man an einer Lösung arbeite. Stadtrat Heil nahm Bezug auf die zu Beginn der Sitzung besprochene Überschwemmungsthematik in Puchheim-Ort. Er bat um eine schriftliche Zusammenfassung der bisherigen und laufenden Maßnahmen und bot seine fachliche Unterstützung an, insbesondere auch bei anstehenden Ortsbegehungen. Der Vorsitzende betonte, dass seine Unterstützung willkommen sei. Es stehe nun die abschließende Bewertung an.

Der Vorsitzende bedankte sich bei allen Anwesenden für ihr Kommen und betonte die Bedeutung der Partizipation. Der Erfolg des Dialoges hinge von der Bereitschaft zur Beteiligung ab.

Der Vorsitzende beendete die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 21:57 Uhr.

Vorsitzender: Schriftführer/in:

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Isabell Wipiejewski